Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

"Gartenreich(es) Braunschweig - Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen"

Inhalt

| 0. | Ρ | Präambel | 1 | | |
|----|--------------------------|---|----|--|--|
| 1. | F | örderziel | 2 | | |
| 2. | R | Räumlicher Geltungsbereich | 2 | | |
| 3. | Α | Antragsberechtigte | 2 | | |
| 4. | F | örderfähige Maßnahmen | 2 | | |
| 4 | 1.1. | . Dachbegrünung | 3 | | |
| 4 | 1.2. | Fassadenbegrünung | 4 | | |
| 4 | 4.3. | Innenhofbegrünung | 4 | | |
| 4 | 1.4. | . Vorgartenbegrünung | 5 | | |
| 4 | 1.5. | . Flächenentsiegelung | 6 | | |
| 4 | 4.6. | Baum-/Gehölzpflanzungen | 6 | | |
| 5 | N | licht förderfähige Maßnahmen | 7 | | |
| 6. | Α | Art und Höhe der Förderung | 7 | | |
| 6 | 3.1. | Fachliche Beratung | 7 | | |
| (| 5.2 | Gewährung von Zuschüssen | 7 | | |
| 7. | ٧ | /erfahren | 8 | | |
| 7 | 7.1. | . Antragsverfahren | 8 | | |
| 7 | 7.2 | Bewilligungsverfahren | 9 | | |
| 8 | N | lebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid1 | .0 | | |
| 9 | Sonstige Bestimmungen 10 | | | | |
| 40 | | Introfttraton | ^ | | |

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder begrünte Vorgarten, Innen- und Hinterhof, jede entsiegelte Grundstücksfläche, bedeuten sowohl einen Gewinn für die Umwelt als auch für die Lebensqualität der Menschen. In Zeiten zunehmender Verdichtung und Versiegelung der Innenstädte steigt auch die Bedeutung der Begrünung von Dach - und Fassadenflächen zur Verbesserung des Stadtklimas.

Die Stadt Braunschweig möchte mit dem Förderprogramm, zur Begrünung privater und gewerblicher Gebäude und Grundstücke, nicht nur einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten, einen ökologischen Mehrwert erzeugen und die Biodiversität in der Stadt erhöhen, sondern auch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und die Lebensqualität in der Stadt sichern und verbessern.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) Eigentümer*innen, Erbpächter*innen sowie Eigentümergemeinschaften,
- Pächter*innen, Mieter*innen sowie Mietergemeinschaften mit Zustimmung der/des Eigentümer*in oder der Eigentümergemeinschaft (mit formloser Einverständniserklärung, Vollmacht etc.),
- c) Hausverwaltungen im Namen der jeweiligen Eigentümergemeinschaft.

Ausgeschlossen von der Förderung sind öffentliche Gesellschaften bzw. Einrichtungen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsens oder der Bundesrepublik Deutschland. Eine Förderung ist nur auf privaten oder gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen zulässig.

4. Förderfähige Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, einen sozialen (Lebensqualität) sowie ökologischen Mehrwert (Stadtklima, Wasserhaushalt, Biodiversität) zu erzeugen. Werden Arbeitsstunden bezuschusst, so müssen sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung ausgeführt werden. Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

| Modul | Umsetzung |
|-------------------------|--------------------------------|
| Dachbegrünung | ausschließlich Fachbetrieb |
| Fassadenbegrünung | ausschließlich Fachbetrieb |
| Innenhofumgestaltung | Fachbetrieb oder Eigenleistung |
| Vorgartenumgestaltung | Fachbetrieb oder Eigenleistung |
| Flächenentsiegelung | Fachbetrieb oder Eigenleistung |
| Baum-/Gehölzpflanzungen | ausschließlich Fachbetrieb |

4.1. Dachbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu dauerhaft funktionsfähigen Dachbegrünungen führen. Bei intensiven Dachbegrünungen hat eine standortgerechte Bepflanzung unter überwiegend ökologischen Kriterien zu erfolgen (bspw. Blühzeitraum, Artenvielfalt, Verwendung heimischer Pflanzen, insektenfreundlicher Blüten oder Vogelnährgehölzen). Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) extensive und intensive Dachbegrünungen,
- b) Dachbegrünungen unter Photovoltaikanlagen,
- Biodiversitätsgründächer, dies beinhaltet Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt auf dem Dach beitragen - wie Feuchthabitate oder Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel),
- d) Retentionsgründächer, dies beinhaltet technisch-konstruktive Maßnahmen, die zum Regenwasserrückhalt und zur Abpufferung von Starkregenereignissen dienen wie Retentionsdrosseln, Anstau-Dachabläufe, Auslaufkappen über den Abfluss etc. Das zurückgehaltene Wasser darf jedoch zu keiner dauerhaften Durchnässung der Dachbegrünung führen.

Im Einzelnen werden alle Materialien und Ausführungsarbeiten zum Aufbau einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden Begrünung auf Dächern, gefördert. Hierzu gehören:

- bei Bestandsbauten: vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen, die zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen beitragen
- wurzel- und rhizomfeste Dachabdichtungen
- Schutz- Speichervlies
- Drainschicht / Wasserrückhalteelemente
- Filtervlies
- Substrat (Wurzelraum f
 ür Pflanzen)
- Vegetation
- Fertigstellungspflege bis max.12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat

Die Maßnahmen sind ausschließlich von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

Folgende Mindestsubstratstärken sind für eine Förderwürdigkeit einzuhalten:

| Begrünung | Neubau o. Bestand | Gebäudeform | Substratstärke |
|-----------|--------------------|----------------------------|----------------|
| extensiv | Bestand | Garagen | mind. 6 cm |
| | | Carports | |
| | | Wohngebäude | |
| | | Nichtwohngebäude | |
| | | Sonstige Gebäude | |
| | Neubau | Hallen-/Produktionsgebäude | mind. 6 cm |
| | | Garagen | |
| | | Carports | |
| | | Wohngebäude | mind. 12 cm |
| | | Nichtwohngebäude | |
| | | Sonstige Gebäude | |
| intensiv | Neubau und Bestand | alle Gebäude | mind. 20 cm |

Erlaubt die Statik des Daches nachweislich bei Bestandsgebäuden keine Substratdicke von mind. 6 cm, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport im Einzelfall die Genehmigung geringerer Substratdicken vor. Bei Dachbegrünungen unter Photovoltaikanlagen ist das Substrat und die Begrünung vollflächig aufzubringen und die Substratdicke muss unabhängig vom Gebäudetyp mind. 6 cm betragen.

4.2. Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Bodengebundene Fassadenbegrünungen,
- b) Wandgebundene Fassadenbegrünungen.

Im Einzelnen werden alle Materialien und Ausführungsarbeiten zum Aufbau einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden Begrünung an Fassaden, gefördert. Hierzu gehören:

- vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (wie die Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- das Anbringen von fachlich sinnvollen Kletterhilfen wie Rankgerüsten und Spanndrähten,
- Systeme f
 ür wandgebundene Fassadenbegr
 ünung,
- die Pflanzung von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Die Maßnahmen sind ausschließlich von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

4.3. Innenhofbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhofbereichen und Hofzugängen. Als Innenhöfe im Sinne dieser Richtlinie werden offene Bereiche bezeichnet, die teilweise oder vollständig von Gebäuden mit mindestens 2 Vollgeschossen und (bei Wohngebäuden) drei Wohneinheiten umschlossen sind. Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten zur Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen, wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden,
- b) Rückbau von versiegelten Flächen (wie Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,
- c) Befestigung von Wegen zur Erschließung des Innenhofs und von Aufenthaltsbereichen mit versickerungsfähigen Materialien,
- d) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- e) Anlage von Pflanzbeeten und ortsfesten Hochbeeten,
- f) standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.,

- g) im Zusammenhang mit f) zusätzliche Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen wie bepflanzte Trockenmauern, Hecken, Feuchthabitate und Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel),
- h) Errichten von ortsfesten Sitzgruppen und begrünten Pergolen,
- i) Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme zur Regenwasserretention,
- j) Anlegen von Spielflächen und fachgerechter Einbau von ortsfesten Spielgeräten,
- k) Anlage von Kompostplätzen zur Kompostierung organischer Garten- und Küchenabfälle.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner*innen zu verbessern sowie die Artenvielfalt und das Kleinklima zu fördern (sozialer und ökologischer Mehrwert). Im Fall der Förderung einer Innenhofbegrünung hat der/die Eigentümer*in allen Bewohner*innen, der dem Innenhof zugeordneten Wohnungen, dessen Zugang und Nutzung zu ermöglichen.

Erfüllen Baum- und Gehölzpflanzungen die unter 4.6 genannten Bedingungen, muss die Pflanzung durch einen Fachbetrieb erfolgen. Der ortsfeste Einbau von Spielgeräten muss von einem qualifizierten Fachbetrieb für Spielplatzbau erfolgen.

4.4. Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Rückbau von versiegelten Flächen (wie Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,
- b) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- c) standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.,
- d) im Zusammenhang mit c) zusätzliche Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen wie bepflanzte Trockenmauern, Hecken, Feuchthabitate und Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel),

Für eine Vorgartenbegrünung muss auf entsiegelten Flächen nachweislich eine Ausgangsbegrünung vorliegen. Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die in Ziffer 4 erwähnten Qualitätsstandards, zu erfüllen. Durch die Begrünung muss ein ökologischer Mehrwert im Vergleich zur Ausgangsbegrünung entstehen. Erfüllen Baum- und Gehölzpflanzungen die unter 4.6 genannten Bedingungen, muss die Pflanzung durch einen Fachbetrieb erfolgen.

4.5. Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplatzflächen etc.), und deren Umwandlung in unversiegelte, begrünte Flächen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Rückbau von versiegelten oder teilversiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,
- c) Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten und begrünten Flächen,
- d) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Bei der Entsiegelung von Flächen in den Wasserschutzzonen 1 und 2 ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.

4.6. Baum-/Gehölzpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Das geförderte Objekt ist dauerhaft zu erhalten. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Investitionskosten für standortgerechte Hochstämme (heimische Bäume oder Klimabäume) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),
- b) auf Grundstücken, die schmaler sind als 7 m per Einzelfallentscheidung:
 - Investitionskosten f
 ür standortgerechte Kleinb
 äume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m H
 öhe),
 - Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe,
- c) Investitionskosten für Pflanzmaterialien,
- d) Pflanzarbeiten.

Die Pflanzung muss durch einen qualifizierten Fachbetrieb nach den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. der aktuellen DIN 18916 ausgeführt werden. Die Grenzabstände für Gehölze/Bäume nach §50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes sind einzuhalten. Unter Vorlage einer uneingeschränkten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Nachbarn kann von diesen Abständen abgewichen werden. In Einzelfällen ist bei speziellen Baumarten (bspw. *Taxus baccata*) die Förderung geringerer Stammumfänge möglich.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich muss geschützt werden und darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

5 Nicht förderfähige Maßnahmen

- a) Maßnahmen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem/der Antragsteller*in vorzunehmen sind,
- c) Maßnahmen auf öffentlichen Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- e) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- f) Maßnahmen, die Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind,
- g) Maßnahmen, die nicht die Belange des Artenschutzes berücksichtigen,
- h) kurzlebige Begrünungen (wie einjährige Ansaaten, Saisonbepflanzung) oder Formschnittgehölze,
- i) das Verwenden von als invasiv oder potenziell invasiv einzustufender Neophyten,
- j) das Aufstellen von mobilen Pflanzgefäßen, Kübeln, Hochbeeten oder anderen mobilen Behältnissen sowie deren Bepflanzung,
- k) Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter, Kunststoffrasen oder Gabionen,
- I) der Rückbau nach Niedersächsischer Bauordnung § 9 rechtswidrig angelegter Flächen (sogenannten "Schottergärten").

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Fachliche Beratung

Interessierte Bürger*innen werden von den Mitarbeitenden des Fachbereichs Stadtgrün und Sports kostenfrei (vor Ort oder telefonisch) in Fragen zur Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung, der Flächenentsiegelung und der Baumpflanzung fachlich beraten. Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung (z. B. Gebäudestatik und Fassadenbeschaffenheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz).

6.2 Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuschussfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller oder der Antragstellerin aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. Es kann auf demselben Grundstück mehrmals das gleiche Fördermodul bezuschusst werden, wenn es sich um unterschiedliche Maßnahmen handelt (bspw. Baumpflanzungen an verschiedenen Standorten).

Zuschussfähige Kosten sind:

- a) Material- und Pflanzkosten,
- b) Planungskosten, wenn der/die Antragsteller*in die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. (Landschafts-) Architekt*innen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus) vergibt,
- c) Ausführungskosten, wenn der/die Antragsteller*in die Ausführung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus) überträgt.

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt auf Basis eines Kosten- und Finanzierungsplans durch die/den Antragsteller*in.

Die Förderhöhe beträgt **max. 50** % der förderfähigen Gesamtkosten nach den genannten Kriterien in Ziffer 4.1 bis 4.6. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

| Modul | Förderobergrenze |
|-------------------------|---|
| Dachbegrünung | max. 80 € pro m² <u>und</u> max. 10.000 € |
| Fassadenbegrünung | max. 3.000 € |
| Innenhofumgestaltung | max. 5.000 € |
| Vorgartenumgestaltung | max. 3.000 € |
| Flächenentsiegelung | max. 6.000 € |
| Baum-/Gehölzpflanzungen | max. 1.000 € pro Baum |
| | max. 500 € pro Großstrauch |

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn **vor Beginn der Maßnahme** eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden und nicht mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages sowie das Annehmen eines Angebots zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.

7.1. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme,
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Förderobjektes hervorgeht und auf dem das nähere bauliche Umfeld (z.B. Straßen, Häuser, Grundstücksgrenzen) erkennbar ist,
- c) ein Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (z.B. Pflanzplanung, Pflanzgruben, begrünte od. entsiegelte Fläche etc.),
- d) aussagekräftige Fotos des derzeitigen Zustandes der zu fördernden Flächen,

- e) bei Dachbegrünungen: einen exemplarischen Querschnitt durch die Schichten der Dachbegrünung (Schichtaufbau),
- f) bei Bedarf: schriftliche Vollmachten/Einverständniserklärungen, Nachweise der dinglichen Berechtigung (bspw. Pachtverträge) etc.

In Einzelfällen behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Anforderung weiterer Unterlagen oder die Forderung nach Korrektur von eingereichten Unterlagen vor. Wird kein marktgerechtes, prüffähiges Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere Angebote einzufordern. Die Unterlagen sind per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- c) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (aussagekräftige Fotos, vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis, Rechnungen, Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingereicht werden.
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. Diese Frist kann auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden.
- f) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der/die Antragsteller*in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- g) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- h) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung vor Ort durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport erfolgen.
- i) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu wiederrufen. Rücknahme und Wiederruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Das geförderte Objekt ist für mindestens zehn Jahre in dem Zustand zu erhalten und zu pflegen, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hatte. Geförderte Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- b) Der/die Eigentümer*in, welche/r selbst nicht Zuschussempfänger*in ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 für den Fall, dass der/die Zuschussempfänger*in vor Ablauf von zehn Jahren aus dem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder die dingliche Berechtigung verliert. Wird das Grundstück mit dem geförderten Objekt vor Ablauf von zehn Jahren veräußert, ist vertraglich sicherzustellen, dass der/die neue Eigentümer*in die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.
- c) Führen die geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass eine Rückforderung der gewährten Fördermittel durch den Fördergeber grundsätzlich erfolgt.
- d) Der/die Zuschussempfänger*in zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

9 Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen, von Flächenentsiegelungen und von Baumpflanzungen auch die Bestimmungen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig" und die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung".

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft (2. Änderungsfassung vom 27.06.2023).